

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ICnova AG

§ 1 Geltung der Geschäftsbedingungen

1.

Alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern i.S.d. § 14 BGB (im Folgenden: Kunden) erfolgen aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Für Serviceverträge zur Pflege unserer Software gelten vorrangig unsere Bedingungen für Serviceverträge.

2.

Entgegenstehende Bedingungen unserer Kunden sind unwirksam, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen und den Vertrag durchführen.

3.

Vereinbarungen, durch die im Einzelfall von Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Angebot und Annahme

Unsere Angebote sind freibleibend. Kundenbestellungen müssen schriftlich vorgenommen werden und können von uns binnen zwei Wochen durch Auftragsbestätigung, Lieferung oder Rechnungsstellung angenommen werden. Für den Leistungsinhalt ist unsere Auftragsbestätigung, gegebenenfalls ein vereinbartes Pflichtenheft, maßgeblich.

§ 3 Preise

1.

Unsere Preise sind Nettopreise, denen die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet wird.

2.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb unserer Waren erbrachte Nebenleistungen, z.B. Einführung, Schulung, Installation, Consulting und Anpassung beim Erwerb unserer Software, stellen wir gesondert in Rechnung.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1.

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

2.

Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens im Einzelfall bleibt vorbehalten.

3.

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

4.

Gegen uns bestehende Ansprüche darf der Kunde nicht abtreten.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1.

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts vor. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde hiermit sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab.

2.

Wir behalten uns in Fällen der Softwareüberlassung das Recht vor, die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte bei Zahlungsverzug des Kunden vorläufig bis zur vollständigen Zahlung zu widerrufen; unsere sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte wegen des Zahlungsverzuges bleiben durch den Widerruf unberührt.

§ 6 Lieferzeit

1.

Von uns genannte Leistungs- und Lieferfristen sind im Falle des Fehlens ausdrücklicher anderer Vereinbarungen Circa-Fristen.

2.

Vereinbarte Leistungs- und Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, für den wir durch Arbeitskämpfe, höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse unverschuldet an der Lieferung oder Erbringung unserer Leistung gehindert sind.

3.

Erbringen wir unsere Lieferung oder Leistung nicht rechtzeitig, so kann der Kunde von seinen gesetzlichen Rechten erst Gebrauch machen, wenn er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese fruchtlos abgelaufen ist. Will der Kunde nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag Abstand nehmen (z.B. durch Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund), kann er dies nur tun, wenn er diese Konsequenz zusammen mit der Fristsetzung schriftlich angedroht hat. Das Erfordernis der Fristsetzung entfällt, wenn das Gesetz dies ausdrücklich anordnet.

4.

Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Verzuges gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 14 dieser AGB.

§ 7 Durchführung der Leistung

1.

Wir erbringen die vereinbarten Leistungen nach den im Zeitpunkt der Auftragserteilung allgemein anerkannten Regeln der Datenverarbeitungstechnik. Wir dürfen uns zur Leistungserbringung der Hilfe von freien Mitarbeitern oder anderen Erfüllungsgehilfen bedienen.

2.

Soweit erforderlich - insbesondere bei der Erstellung von Software für den Kunden-, unterstützt uns der Kunde nach Kräften. Er stellt uns bei der Erstellung kundenspezifischer Software unentgeltlich seine Daten und betriebsspezifischen Informationen zur Verfügung und gestattet bei Leistungserbringung in seinem Hause die unentgeltliche Nutzung von Arbeitsräumen, Hardware, Software und Telekommunikationseinrichtungen.

§ 8 Geistiges Eigentum; Vertraulichkeit

1.

Alle Rechte an der von uns vertriebenen und erstellten Software (Programme, Handbücher, Dokumentationen und sonstige Unterlagen) liegen ausschließlich bei uns; alle genannten Erzeugnisse sind urheberrechtlich geschützt.

2.

Wird ein Vertrag wegen Kündigung, Rücktritt oder aus sonstigem Grund nicht durchgeführt, so ist der Kunde verpflichtet, sämtliche bei ihm bereits vorhandenen Arbeitsergebnisse an uns zurückzugeben oder zu vernichten und uns die Erfüllung dieser Verpflichtung schriftlich zu bestätigen.

3.

Die Programmbezeichnungen für unsere Software sind nach § 5 Abs. 3 MarkenG als Werktitel geschützt.

4.

In den Fällen der Zurverfügungstellung von Software verpflichtet sich der Kunde, die Software einschließlich aller darauf bezogener Unterlagen vertraulich zu behandeln und das ihm im Rahmen der Vertragsbeziehung zu uns bekanntgewordene Know-how über die Software, soweit es nicht allgemein zugänglich ist, nicht an Dritte weiterzugeben.

5.

Der Kunde wird uns in zumutbarer Weise bei der Rechtsverfolgung unterstützen, wenn nichtautorisierte Dritte unsere Software ganz oder teilweise nutzen und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies unter Zuhilfenahme unserer dem Kunden überlassenen Software geschieht.

§ 9 Rechte

1.

Durch die Veräußerung von Software überlassen wir dem Kunden die nicht ausschließliche und nicht übertragbare schuldrechtliche Befugnis (Lizenz), die Software im Objektcode gemäß den folgenden Bestimmungen zu nutzen:

1.1.

Einzelplatzlizenz ist die Berechtigung, die Software auf einem Arbeitsplatz und an einem Rechner zu nutzen. Die Berechtigung ist auf die einzelvertraglich vereinbarte Anzahl der absoluten Nutzer (Named-User-Prinzip) beschränkt.

1.2.

Bilanzsummenabhängige Einzellizenz ist die Berechtigung, die Software auf einem Rechner und an einem Arbeitsplatz zu nutzen (Named-User-Prinzip). Der Lizenzpreis ist abhängig von der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Bilanzsumme des Kunden; bei Änderungen dieser Bilanzsumme können wir gemäß Abs. 1.4 die Zahlung eines zusätzlichen Lizenzpreises verlangen.

1.3

Banklizenz berechtigt den Kunden, die Software im eigenen Geschäftsbetrieb auf einer beliebigen Anzahl an Rechnern und Arbeitsplätzen zu nutzen. Der Lizenzpreis ist abhängig von der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Bilanzsumme des Kunden; bei Änderungen dieser Bilanzsumme können wir gemäß Abs. 1.4 die Zahlung eines zusätzlichen Lizenzpreises verlangen.

1.4

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Höhe des Lizenzpreises für die Software gem. § 9 Abs. 1.2 und § 9 Abs. 1.3. für die Einräumung des Rechts zur Nutzung der Software im Betrieb des Kunden nach der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Größe des Geschäftsbetriebs des Kunden und dem daraus abgeleiteten Nutzungsumfang bemessen ist. Sollte der Kunde seinen Geschäftsbetrieb zum Beispiel durch Zuerwerb anderer Unternehmen oder Fusionen oder in ähnlicher Weise nicht unerheblich ausweiten, können wir die Weiternutzung der Software von einer Lizenz-Nachzahlung abhängig machen, die die Erhöhung des Nutzungsumfangs angemessen berücksichtigt.

2.

Jede Vervielfältigung der Software, die nicht zum bestimmungsgemäßen Gebrauch der Software in dem gemäß Abs. 1 lizenzierten Umfang technisch notwendig ist, ist untersagt. Der Kunde darf Sicherungskopien im erforderlichen Umfang herstellen, die als solche zu kennzeichnen und mit unserem Copyright-Vermerk zu versehen sind.

3.

Der Kunde darf die Software nur für eigene betriebliche Zwecke, nicht aber für die betrieblichen oder sonstigen Zwecke eines Dritten benutzen; insbesondere ist die Durchführung von Rechenzentrums-leistungen für Dritte oder die Vermietung an Dritte ausgeschlossen, es sei denn, es besteht eine abweichende schriftliche Vereinbarung mit uns. Dritte in diesem Sinne sind auch mit dem Kunden konzernmäßig oder in sonstiger Weise verbundene Unternehmen.

4.

Der Kunde darf die Software nicht ändern, modifizieren, anpassen, disassemblieren, übersetzen oder verbreiten. Die Dekompilierung der Software ist im Rahmen der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zulässig, wenn wir trotz schriftlicher Anfrage des Kunden die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen erforderlichen Informationen und/oder Unterlagen nicht binnen angemessener Frist zur Verfügung stellen.

5.

Jede weitergehende Nutzungsbefugnis bedarf der schriftlichen Vereinbarung mit uns.

6.

Jede Weitergabe der Software bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, deren Erteilung wir davon abhängig machen, dass der Kunde die Software vollständig bezahlt hat und die Nutzung der Software vollständig aufgibt und uns eine schriftliche Erklärung des neuen Anwenders vorlegt, in der sich dieser uns gegenüber verpflichtet, die in diesen AGB und den sonstigen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden niedergelegten Nutzungsbeschränkungen zu beachten; die Weitergabe der Software darf nicht zu einer Erhöhung des Nutzungsumfangs führen.

§ 10 Lieferungen zu Test- oder Demonstrationszwecken

Dem Kunden zu Test- oder Demonstrationszwecken gelieferte Ware muss uns im Originalzustand auf Kosten und Gefahr des Kunden zurückgesandt werden. Geschieht dies nicht, so können wir dem Kunden unseren Listenpreis für die gelieferte Ware in Rechnung stellen.

§ 11 Untersuchungs- und Rügepflicht; Bestätigung ordnungsgemäßer Leistung; Haftung (Gewährleistung) für Sachmängel

1.

Der Kunde ist verpflichtet, alle unsere Lieferungen und Leistungen entsprechend § 377 HGB zu untersuchen. Er hat uns bei der Untersuchung oder später auftretende Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen, diese Mängel konkret zu beschreiben und uns bei der Mängeluntersuchung und -beseitigung im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere die Anfertigung eines Mängelberichts und die Bereitstellung weiterer zur Veranschaulichung des Mangels geeigneter Unterlagen.

2.

In allen Fällen, in denen wir für den Kunden Software oder Teile von Software erstellen, können wir dem Kunden die Betriebsbereitschaft der Leistung oder Teilleistung anzeigen und eine schriftliche Bestätigung des Kunden verlangen, dass die Leistung oder Teilleistung vollständig erbracht worden ist. Die Bestätigung ist binnen vier Wochen nach Erklärung der Betriebsbereitschaft abzugeben und darf nur verweigert werden, wenn unsere Leistung wesentliche Mängel hat. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Bestätigung; solche Mängel werden im Rahmen der Gewährleistung beseitigt. Die Bestätigung gilt als erklärt, wenn der Kunde ohne Vorbehalt bezahlt oder wenn er innerhalb von vier Wochen nach Anzeige der Betriebsbereitschaft oder Inbetriebnahme der Software nicht schriftlich wesentliche Mängel gerügt hat.

3.

Wir leisten Gewähr dafür, dass die Beschaffenheit von uns gelieferter Standardsoftware den Spezifikationen im Handbuch entspricht und die Programmfunktionen entsprechend der Programmbeschreibung ohne Mängel ausgeführt werden können, die die Brauchbarkeit der Software wesentlich einschränken. Bei Lieferung von individuell erstellter Software für den Kunden bezieht sich die Gewährleistung darauf, dass die Software den Festlegungen des Pflichtenhefts entspricht.

4.

Nacherfüllung bei Sachmängeln erfolgt nach unserer Wahl durch Fehlerbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Nacherfüllung kann auch darin bestehen, dass wir dem Kunden auch eine Übergangslösung bereitstellen und ihm Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen eines Mangels durch zumutbare Umgehungslösungen zu vermeiden.

5.

Schlägt die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Kunden schriftlich zu setzenden Frist von angemessener Länge endgültig fehl, so hat der Kunde das Recht, die Vergütung herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei der Sachmängelhaftung im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen tritt das Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages an die Stelle des Rücktrittsrechts. Die Geltendmachung dieser Rechte lässt eventuell bereits entstandene Vergütungsansprüche für die Pflege der Software unberührt.

6.

Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Sachmängeln kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen, aber nur im Rahmen der in § 14 festgelegten Haftungsbeschränkung verlangen.

7.

Andere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

8.

Der Kunde kann Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln nur geltend machen, wenn er die in Abs. 1 geregelten Untersuchungs- und Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß erfüllt. Wenn der Kunde unsere Software ändert oder von Dritten ändern lässt, so leisten wir nur Gewähr, wenn der Kunde nachweist, dass der Fehler der Software nicht mit der Änderung zusammenhängt.

9.

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Sachmängeln beträgt ein Jahr.

§ 12 Haftung (Gewährleistung) für Rechtsmängel

1.

Bei Rechtsmängeln unserer Lieferungen und Leistungen gilt §11 entsprechend. Wir leisten dafür Gewähr, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Nacherfüllung erbringen wir dadurch, dass wir dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit verschaffen, was durch Änderung der Software oder ihren Austausch gegen eine gleichwertige geänderte Software oder dadurch geschehen kann, dass wir Schutzrechtsansprüche eines Dritten gegen den Kunden abwehren oder regulieren.

2.

Falls Dritte Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, wird der Kunde uns unverzüglich und schriftlich unterrichten.

3.

Wir haben das Recht, den Kunden auf unsere Kosten gegen die Ansprüche des Dritten zu verteidigen. Der Kunde wird uns in diesem Fall bei der Abwehr der Ansprüche des Dritten und der eventuellen Prozessführung in zumutbarem Umfang unterstützen und Handlungen (wie z.B. ein Anerkenntnis der Ansprüche des Dritten) unterlassen, die die Abwehr des Anspruchs durch uns behindern; diese Verpflichtung des Kunden besteht, wenn wir den Kunden von den Nachteilen und Risiken des Streitfalls freistellen und ihn gegen diese Nachteile und Risiken ausreichend sichern.

4.

Das Recht gemäß Abs. 3 steht uns nach unserem Ermessen auch nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Rechtsmängelhaftung zu.

§ 13 Sonstige Leistungsstörungen oder Pflichtverletzungen

1.

Erbringen wir außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung fällige Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder verletzen wir sonstige Pflichten aus dem Schuldverhältnis, so hat der Kunde dies stets schriftlich zu rügen und uns schriftlich eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb derer wir Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu haben, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Will der Kunde nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag Abstand nehmen (z.B. durch Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund), so hat er diese Konsequenz zusammen mit der Fristsetzung schriftlich anzudrohen. Das Erfordernis der Fristsetzung entfällt, wenn das Gesetz dies ausdrücklich anordnet.

2.

Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendung wegen sonstiger Leistungsstörungen oder Pflichtverletzungen gelten die Haftungsbeschränkungen des § 14 dieser AGB.

§ 14 Schadensersatz

1.

Wir leisten Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. vertragliche oder vorvertragliche Haupt- oder Nebenpflichtverletzung, Verzug, Gewährleistung oder unerlaubte Handlung) nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – unabhängig vom Verschuldensgrad - bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in voller Höhe; bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung jedoch auf solche vorhersehbaren Schäden beschränkt, deren Eintritt durch die Kardinalpflicht verhindert werden sollte. Unsere Haftung wegen Verzuges ist – außer bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - auf die Hälfte der vom Kunden an uns für die betreffende Lieferung oder Leistung geschuldeten Vergütung, bei Dauerschuldverhältnissen auf die Hälfte einer Jahresvergütung, beschränkt. In allen anderen Fällen einer möglichen Haftung aus leichter Fahrlässigkeit oder ohne Verschulden haften wir nicht.

2.

Soweit wir nach Abs. 1 für die Wiederbeschaffung verlorener Daten haften, erstreckt sich – außer bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - die Haftung nur auf verlorene Daten, die der Kunde in üblichen Zeitabständen in maschinenlesbarer Form gesichert hat und die mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

3.

Die Haftung für Personenschäden und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für von uns gegebene Garantien bleibt von den Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. 1 und 2 unberührt.

§ 15 Schlussvorschriften

1.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne das UN-Kaufrecht.

2.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich Karlsruhe, wenn der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

3.

Alle Änderungen und Ergänzungen der mit den Kunden geschlossenen Verträge bedürfen der Schriftform.

Stand: 07. April 2009